

SATZUNG DER GEMEINDE BARKELSBY ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8

Achterworth II

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVBl. Schl.-H. S.6) in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.05.2010 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 „Achterworth II“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) in der zuletzt geltenden Fassung.

Gemarkung Barkelsby Flur 1, Flur 2 und Flur 3



PROFILE DER AUSZUBAUENDEN VERKEHRSFLÄCHEN M. 1:100

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG - VERKEHRSBERUHIGTE BEREICHE -

Oberflächen - Pflaster

(c) 4,50 (MINDESTPROFIL)

(d) (e) 4,00 (MINDESTPROFIL)

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs.7 BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung: § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

(WA) Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

GRZ = 0,2 Grundflächenzahl, maximal z. B. 0,2 §§ 16, 17 und 19 BauNVO

GFZ = 0,3 Geschossflächenzahl, maximal z. B. 0,3 §§ 16, 17 und 20 BauNVO

Bauweise, Baugrenze: § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB

△ Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig § 22 Abs.2 BauNVO

△ Offene Bauweise, nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig § 22 Abs.2 BauNVO

— Abgrenzung unterschiedlicher Bauweisen

— Baugrenze § 23 BauNVO

Verkehrsflächen: § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB

— Öffentliche Verkehrsfläche

— Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich -

— Parkstände innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

— Standplätze für Abfallbehälter innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

— Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche

— Bereich ohne Ausfahrt zur Landesstraße 27

— Bereich ohne Einfahrt von der Landesstraße 27

Grünflächen: § 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB

— Öffentliche Grünfläche - Naturnahe Grünzone -

Sonstige Festsetzungen:

— Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf Baugrundstücken § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB

— Mit Rechten zu belastende Fläche § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB

— Anpflanzen von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB

— Erhalten von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB

— Anpflanzungen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB

— Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

— Knick § 25 LandesnaturschutzG SH 2007

— Anbauverbot außerhalb der Ortsdurchfahrt § 29 Straßen- u. WegeG SH

— Waldschutzstreifen § 24 Abs.1 LandeswaldG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

— Gemarkungsgrenze

— Flurgrenze

— Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzstein

— Fortfallende Flurstücksgrenze

— In Aussicht genommener Zuschnitt der Baugrundstücke

— Flurstücksbezeichnung, z. B. 80/22

— Zugehörigkeitshaken für Flurstücksteile

— Zuordnung von Grundstücksteilen

— Künftig fortfallender Knickabschnitt

— Graben

— Zaun

— Auffangbecken

— Höhenlinie mit Höhenangabe über NN, z. B. 29 m bzw. 29,5 m

— Vorgeschlagene Stellung baulicher Anlagen

— Sichtdreieck mit Angabe der Bezugslängen, z. B. 3 m und 70 m

— Bezeichnung einer öffentlichen Verkehrsfläche, z. B. „A“

— Bezeichnung einer öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, z. B. „c“

— Fahrtrichtung innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „c“

— Bezeichnung eines in Aussicht genommenen Grundstücks, z. B. „1“

Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung am 12.03.2009.

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 26.06.2009.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß Schreiben vom 18.06.2009.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am 07.07.2009.

Entscheidung über die Stellungnahmen anlässlich der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die vorgebrachten Anregungen anlässlich der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit durch die Gemeindevertretung am 15.12.2009.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß Schreiben vom 11.01.2010.

Beschluss der Gemeindevertretung über den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes dazu sowie über die öffentliche Auslegung am 15.12.2009.

Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung am 14.01.2010.

Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie der Begründung und des Umweltberichtes dazu am 11.01.2010.

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie der Begründung und des Umweltberichtes dazu vom 25.01.2010 bis 26.02.2010.

Entscheidung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung am 25.05.2010; die Ergebnisse wurden mitgeteilt.

Barkelsby, den

Gemeinde Barkelsby - Der Bürgermeister -

Der katastermäßige Bestand am 01.04.2009 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Neumünster, den

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25.05.2010 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan und der Umweltbericht dazu wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.05.2010 gebilligt.

Barkelsby, den

Gemeinde Barkelsby - Der Bürgermeister -

Diese Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Barkelsby, den

Gemeinde Barkelsby - Der Bürgermeister -

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der die Satzung einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes dazu sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs.4 BauGB auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am

ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und auf das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am

Barkelsby, den

Gemeinde Barkelsby - Der Bürgermeister -

in Kraft getreten.

Barkelsby, den

Gemeinde Barkelsby - Der Bürgermeister -

Planverfasser

DIPL.-ING. MONIKA BAHLMANN

Stadtplanerin Eckernförde